



Vertragsbedingungen

1 Preise

Die Grund- und Ausleihgebühr richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS- WBS) vom 27. Mai 2020.

2 Abrechnung

- 2.1 Der WAZV berechnet den jeweiligen Grundpreis monatlich. Die Abrechnung für die Wasserentnahme erfolgt am Ende des Monats, in dem der Bauwasserzähler zur Endentnahme abgelesen wird, spätestens jedoch vierteljährlich.
- 2.2 Die Rechnungen sind ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Für jede Mahnung oder jeden Sondergang zur Mahnung wird eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preis – Wasserzähler Q3= 4 berechnet.
- 2.3 Bei Bauwasserzählern, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einbau endabgelesen werden, ist jeweils 10 Tage vor Ablauf des dritten Monats der aktuelle Zählerstand beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat der Kunde eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preis – Wasserzähler Q3= 4 zu bezahlen. Nach Fristablauf ist eine weitere Wasserentnahme nicht mehr zulässig. Der Kunde trägt die Kosten der Wiederbeschaffung des Wasserzählers. Außerdem ist der WAwZV berechtigt, einen geschätzten Verbrauch in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

3 Störungen an der Messeinrichtung

Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtung muss der Kunde dem WAwZV unverzüglich mitteilen.

4 Instandsetzungskosten

Nach diesem Vertrag hat der Kunde die tatsächlichen Kosten für die Instandsetzung an dem von ihm beschädigten Wasserzähler an den WAwZV zu erstatten.

5 Sicherheit

Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche des WAwZV hat der Kunde vor Einbau des Bauwasserzählers eine Sicherheit zu hinterlegen, die nicht verzinst wird. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert des Wasserzählers. Der WAwZV zahlt die Sicherheit nach Endablesung des Bauwasserzählers zurück oder verrechnet diese mit Forderungen an den Kunden.

6 Umfang der Lieferpflicht

Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAwZV kann in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.



Vertragsbedingungen

7 Freistellungsanspruch

Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat, stellt er den WAwZV und seine Mitarbeiter frei.

8 Sonstige Bedingungen

- 8.1 Für verlorene oder nicht reparierbare Bauwasserzähler hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 8.2 Der Bauwasserzähler muss frostsicher und vor Fremdeinwirkung geschützt eingebaut werden.
- 8.3 Der WAwZV ist berechtigt, die Wasserentnahme zu untersagen und den Bauwasserzähler einzuziehen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Vorschriften dieses Vertrages verstößt.

9 Beendigung des Vertrages

- 9.1 Der Vertrag endet für den einzelnen Wasserzähler jeweils, sobald letzterer endabgelesen ist und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
- 9.2 Beide Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

10 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten ergänzend die einschlägigen Satzungsregelungen des WAwZV.